



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 oder 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 19.10.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 14.10.2020.docx

Newsletter 19.10.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Vorgehen, wenn PatientInnen die Ordination kontaktieren und als Verdachtsfall eingestuft werden
- Meldung an die Ärztekammer bei Verdachtsfällen bzw. bei Ordinationsschließungen
- Krankenbeihilfe des Wohlfahrtsfonds für die Zeit der Quarantäne

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Vorgehen, wenn PatientInnen die Ordination kontaktieren und als Verdachtsfall eingestuft werden

1. Der Patient kommt in die Ordination und wird auf demselben Wege wie er gekommen ist nach Hause geschickt (ausgenommen der Patient hat ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt). Der Patient meldet sich bei 1450 unter Angabe derselben Symptome wie in der Ordination.
2. Der Patient erhält in der Ordination einen Abstrich, wird vom Arzt als Verdachtsfall gemeldet (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>) und mit allen Anweisungen für eine Heimquarantäne und eventuell einer Heimmekation nach Hause geschickt. Ist der Patient mit einem öffentlichen Verkehrsmittel gekommen erfolgt die Isolierung in der Ordination, das Rote Kreuz wird über 14844 verständigt und holt ihn als Infektionstransport in der Ordination ab, bringt ihn nach Hause oder ins Krankenhaus, je nach Transportschein.
3. Der Patient ruft an und wird vom Arzt als Verdachtsfall eingestuft: Patient erhält die Anweisung 1450 anzurufen und dieselben Symptome anzugeben. Alle notwendigen Anweisungen erhält er dann von 1450. Die Verdachtsfallmeldung erfolgt durch das Rote Kreuz.

4. Im Rahmen eines Hausbesuchs wird eine Testung veranlasst: Der Arzt hinterlässt einen Behandlungsschein mit den Verdachtssymptomen. Der Patient meldet sich unter 14844, dass er einen Behandlungsschein für eine Testung hat und gibt die Symptome für den Eintrag zur Testung an. Die Verdachtsfallmeldung erfolgt über das Rote Kreuz.
5. Ein Arzt kann aufgrund eines ausführlichen Arzt-Patienten-Gesprächs einen PCR-Test direkt über die Adresse rettungsleitstelle@st.roteskreuz.at anfordern. Die Meldung hat zu enthalten:
 - a. Name des Patienten
 - b. Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer
 - c. Handynummer
 - d. Wohndresse
 - e. Symptome aufgrund derer der Test veranlasst wird

Der Test wird von der Rettungsleitstelle angelegt, der Patient kontaktiert und als Verdachtsfall an die Behörde gemeldet. Achtung: das Testergebnis geht nur an den Patienten!

Meldung an die Ärztekammer bei Verdachtsfällen bzw. bei Ordinationsschließungen

Wir ersuchen Ärztinnen und Ärzte, die im Zusammenhang mit einer Absonderung bzw. einer Verkehrsbeschränkung ihre Ordination geschlossen haben, mit der Ärztekammer für Steiermark Kontakt aufzunehmen (Kontaktadresse: ngl.aerzte@aekstmk.or.at oder 0316/8044 DW 34 oder 61). Gegebenenfalls ersuchen wir Sie eine Vertretung zu organisieren bzw. um Information an die umliegenden Kolleginnen und Kollegen.

Krankenbeihilfe des Wohlfahrtsfonds für die Zeit der Quarantäne

Für die Zeit der Corona-Quarantäne wird der halbe Tagsatz der Krankenbeihilfe ab dem ersten Tag (ohne Wartezeit) gewährt. Bitte übermitteln Sie dazu das spezielle COVID-Krankenbeihilfe-Antragsformular, das Sie unter <https://www.aekstmk.or.at/651> finden, unter Beilage des Absonderungsbescheides an den Wohlfahrtsfonds per E-Mail (wff@aekstmk.or.at) oder Fax (0316-8044-136).

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident